

Anlage 7: Beihilfen für Bienen und Hummeln

Nummer 1: Bekämpfung der Amerikanischen Faulbrut bei Bienen (AFB)

1. Maßnahmen:

- 1.1 Amtstierärztlich angeordnete Untersuchungen von Proben zur Feststellung oder zum Ausschluss der Amerikanischen Faulbrut gemäß Bienenseuchen-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2004 (BGBl. I S. 2738), die zuletzt durch Art. 7 der Verordnung vom 17.04.2014 (BGBl. I S. 388) geändert worden ist,
- 1.2 Untersuchungen zum Vorkommen und zur Verbreitung der Amerikanischen Faulbrut in Sachsen-Anhalt nach Maßgabe des Monitoringplans sowie
- 1.3 amtstierärztlich angeordnete Behandlung eines Bienenvolkes mittels Kunstschwarmverfahren gemäß Bienenseuchen-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2004 (BGBl. I S. 2738), die zuletzt durch Art. 7 der Verordnung vom 17.04.2014 (BGBl. I S. 388) geändert worden ist und gemäß Leitlinie zur Bekämpfung der Amerikanischen Faulbrut der Bienen in Deutschland (Stand: Januar 2013).

2. Beihilfe:

- 2.1 Beihilfe zu den Kosten der Untersuchung von Proben nach Nr. 1.1 und Nr. 1.2, sofern die Untersuchungen am Landesamt für Verbraucherschutz durchgeführt wurden. Die Auswahl der zu entnehmenden Proben im Rahmen des Monitoringplans obliegt den zuständigen Veterinärbehörden in Zusammenarbeit mit dem Tierseuchenbekämpfungsdienst beim Landesamt für Verbraucherschutz.

Erstattet werden die Kosten der mikrobiologischen und molekularbiologischen Untersuchung von Futterkranzproben und Brutwaben.

- 2.2 Beihilfe zur Beseitigung der Schäden, die bei der Behandlung eines Bienenvolkes mittels Kunstschwarmverfahren nach Nummer 1.3 entstanden sind.

Erstattet werden auf schriftlichen Antrag des Bienenhalters und nach gutachterlicher Stellungnahme des Amtstierarztes zum Antrag der Wert der unschädlich beseitigten Brutwaben in Höhe von 25 v. H. des gemeinen Wertes des behandelten Bienenvolkes. Der gemeine Wert des behandelten Bienenvolkes ist gemäß Richtlinie für die Ermittlung des gemeinen Wertes von Bienenvölkern (RdErl. des MULE vom 10.11.2016, MBl. LSA S. 640) zu bestimmen.